

**Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz,
Informationsfreiheit und Digitalisierung**

7. Jahresbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und Stellungnahme des Senats

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat der Bürgerschaft (Landtag) und dem Präsidenten des Senats den Bericht im Sinne des Artikels 59 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung über das Ergebnis seiner Tätigkeit im Jahr 2024 am 1. April 2025 (Drs. 21/1108) vorgelegt. Der Se-nat hat der Bürgerschaft (Landtag) seine Stellungnahme hierzu am 16. September 2025 (Drs. 21/1352) übermittelt. Entsprechend Ziffer 11 des Einsetzungsbeschlusses des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung hat die Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft den Bericht des Landesbeauftragten für Datenschutz sowie die Stellungnahme des Senats dem Ausschuss unmittelbar zugeleitet.

Der Ausschuss stellte bei den nachfolgend aufgeführten Punkten des 7. Jahresberichtes Beratungsbedarf fest:

- 1.2 Verordnung über künstliche Intelligenz
- 3.1 Geldbußen – Allgemeines
- 4.4 „Microsoft 365“
- 5.2 Polizeiliche Videoüberwachung
- 5.3 Evaluation Bremisches Polizeigesetz
- 5.4 Datenschutzgrundverordnung und Parlamente, Datenaustausch zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen
- 5.7 Rechtsverordnung zu den Prüf- und Speicherfristen nach dem Bremischen Polizeigesetz
- 6.2 Fortentwicklung E-Mail-Verschlüsselung bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
- 6.4 Aufsichtsbefugnisse des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Anwendungsbereich der StPO und des OWiG
- 6.5 Umsetzung der Protokollierungspflicht nach § 76 BDSG durch die Staatsanwaltschaft Bremen
- 6.6 Protokollierung von Zugriffen auf E-Akten beim Landgericht Bremen
- 6.7 Gesetzentwurf über die Befugnisse in Justizgebäuden auf der Grundlage des Hausrechts
- 7.1.1 Einbrüche in Außenstellen des Gesundheitsamtes Bremen
- 7.6 Stichprobenhafte Prüfung bei Trägern stationärer Pflegeeinrichtungen
- 8.2 Kommunikation durch unverschlüsselte E-Mails durch Sozialbehörden
- 8.3 Datenbank Haaranalysen
- 8.4 Vermehrte Nutzung von Apps in der Kindertagesbetreuung
- 9.2 Vergabe von Passwörtern bei itslearning
- 9.3 Einsatz von Telepräsenzrobotern in Schule
- 10.2 Sichere Datenübermittlung bei Beantragung einer Bauakte
- 10.4 Verbändeanhörung zur überarbeiteten Orientierungshilfe für Mietinteressentinnen und Mietinteressenten
- 10.5 Datenschutzkonformität von smarten Rauchwarnmeldern
- 12.7 App-Angebote durch Behörden

12.9. Gründung des Arbeitskreises Künstliche Intelligenz

18.3 Vorsicht bei dem Einsatz von Gesichtserkennungssystemen durch Sicherheitsbehörden

18.4 Menschenzentrierte Digitalisierung in der Daseinsvorsorge sicherstellen

Der Ausschuss erörterte die beratungsbedürftigen Punkte in seiner Sitzung am 21. Januar 2026 mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) sowie mit den Vertreter:innen der betroffenen Ressorts.

Der Ausschuss begrüßt, dass es in vielen Fällen, die Anlass zur Kritik gegeben haben, bereits zu

Klärungen mit den zuständigen Ressorts und Dienststellen gekommen ist beziehungsweise im

Rahmen von Gesprächen zwischen den Beteiligten konstruktiv an Lösungsmöglichkeiten gearbeitet wird.

Mit Blick auf Ziff. 1.2 ließ sich der Ausschuss berichten, dass die Verordnung zur künstlichen Intelligenz im Juli 2024 verkündet und dann in Kraft getreten sei, bis einschließlich 2026 erfolge eine etappenweise Umsetzung und ein vollständiges Inkrafttreten. Auf europäischer Ebene habe die Kommission bereits Anpassungsbedarf identifiziert, wobei es beim Gesetzespaket des Digital Omnibus ua. darum gehe, die Verwendung von Trainingsdaten durch künstliche Intelligenz zu erleichtern.

Der Ausschuss kritisierte zu Ziff. 3.1 (Geldbußen), dass es sich bei einer Geldbußen-Summe von ca. 200.000 € um einen beachtlichen Betrag handle, welchen sich die Unternehmen insbesondere im Bereich der Insolvenzverwaltung hätten sparen können, hätten diese die DSGVO eingehalten.

Aus Sicht des Ausschusses ist es darüber hinaus bedenklich, dass es 2020 ein öffentliches Unternehmen gegeben hat, welches parallele Ordnerstrukturen bei der Beschäftigtendatenverwaltung führte, und eine Geldbuße in Höhe von 40.000 bis 50.000 € erhalten hat. Nach Auskunft des LfDI seien viele Beschäftigtendaten betroffen gewesen, die Aufarbeitung habe lange gedauert und sei letztlich in einer Verständigung gemündet. Da es ein öffentliches Unternehmen gewesen sei, erwartet der Ausschuss, dass Beschäftigtendaten künftig datenschutzkonform verarbeitet werden.

Weiter thematisierte der Ausschuss, wie die unberechtigte Datennutzung aus persönlichem Interesse in der Verwaltung besser verhindert werden könnte. Dazu berichtete der LfDI, dass jeder Zugriff bußgeldbewährt sei und bei jeder Meldung eines Verstoßes geprüft werde, ob die technisch-organisatorischen Maßnahmen ausreichend seien.

Zu Microsoft 365 (4.4) diskutierte der Ausschuss, dass nach dem Angemessenheitsbeschluss der europäischen Kommission, Daten aus der Europäischen Union wieder in die Vereinigten Staaten übermittelt werden dürften. Eine Nichtigkeitsklage gegen diesen Beschluss sei gescheitert. Aus Sicht des LfDI ist es bedenklich, dass der Quellcode bei Microsoft 365 nicht einsehbar sei und nicht geprüft werden könne, welche Daten an die Vereinigten Staaten weitergeleitet würden. Verschiedene Versionen und Updates des Programms erschwerten die Situation. Die öffentliche Verwaltung habe mittlerweile Möglichkeiten geschaffen, nach denen der Betrieb möglich sei, z.B. durch Rechenzentren.

Der LfDI spricht sich für die Intensivierung der Anstrengungen Bremens in Richtung der digitalen Souveränität aus und bietet zeitgleich seine Unterstützung bei diesem Prozess an. Der Weg dahin sei offen, möglicherweise könne Schleswig-Holstein ein Vorbild sein.

Der Fraktion der FDP gibt zu bedenken, dass die einzige Lösung, die es gebe, freiwillig sei. So könne das Problem nicht aufgearbeitet werden.

Die Fraktion der CDU bewertet die Abhängigkeit von großen US-amerikanischen Cloudanbietern, als eine Gefahr für Europa. Für US-Unternehmen gelte vor allem US-Recht und die Durchgriffsrechte seien enorm. In Bremen bestehe kein Interesse an einer Strategie, wie in Schleswig-Holstein, zu arbeiten. Anfängliche Schwierigkeiten habe es in Schleswig-Holstein aufgrund der Dienstleister:innen gegeben. Mittlerweile sei die Strategie sehr erfolgreich und die Vereinigten Staaten hätten auf viele Kalender keinen Zugriff mehr.

Das Finanzressort ist der Auffassung, dass Bremen nicht mit Schleswig-Holstein vergleichbar sei. In Schleswig-Holstein sei die Landesverwaltung für die Ministerien betroffen, in Bremen müsse zwischen der Landes- und Kommunalverwaltung unterschieden werden. Diese Ebenen seien eng miteinander verknüpft, die Landesebene arbeite ohne Fachverfahren und die Verbindung sei ein Problem. Es sei ein langer Weg die Abhängigkeiten abzubauen, auf den sich das Ressort konzeptionell aber schon gemacht habe. Allerdings müsse damit gerechnet werden, dass Microsoft zukünftig keine on premise Produkte mehr anbiete und die Verwaltung somit zu einem neuen Weg gezwungen werde.

Mit Blick auf die polizeilichen Videoüberwachungen (Ziff. 5.2) nimmt der Ausschuss positiv zur Kenntnis, dass es einen Referentenentwurf der Senatorin für Inneres und Sport gebe, in welchem die Einführung der geforderten Gefahrenprognose vorgesehen sei. Problematisch bewertet der Ausschuss die Videoüberwachungen in Wohngebieten, z.B. bei Hauseingängen, da es sich um einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der gefilmten Personen handle und keine Freiwilligkeit -so wie bei Volksfesten- bestehe. Der Ausschuss begrüßt, dass die Polizei Bremen das Geschehen aufarbeitet und das Ressort die Kritik des LfDI akzeptiert. Der Ausschuss diskutierte weiter, ob der zufällige Befund von Straftaten bei einer ausschnittsweisen Videoüberwachung auf Volksfesten durch den allgemeinen Einsatz eines lokalen KI-Systems, welches die Datenschutzbedenken zumindest teilweise ausräume, in dem es Personen und Gesichter anonymisiere. Aus Sicht des LfDI sei es wünschenswert, eine moderne Technik einzusetzen, da Aufzeichnungen oft nicht verwertet werden könnten und es Probleme bei der Verhältnismäßigkeit gebe.

Unter Ziff. 5.3 (Evaluation Bremisches Polizeigesetz) problematisierte der Ausschuss, dass die Polizei Bremen die Benachrichtigungspflicht gemäß § 38 Abs. 3 BremPolG nicht hinreichend erfüllte habe. Der Ausschuss bewertet es als misslich, dass ein Aufarbeiten alter Fälle nicht mehr umsetzbar sei, da z.B. Daten nicht erhoben worden seien. Nach Auffassung des Ausschusses ist es hingegen begrüßenswert, dass die Missstände für die Zukunft ausgeräumt seien und die Polizei Bremen aufgrund einer internen Verfahrensbeschreibung unmittelbar zu dokumentieren habe, welche Maßnahmen bei welchem Einsatz getroffen worden seien.

Mit Blick auf Ziff. 5.4 (Datenschutzgrundverordnung und Parlamente, Datenaustausch zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen) betonte der LfDI, dass dieser einem Gesetzgebungsverfahren offen gegenübersteht.

Zu Ziff. 5.7 nimmt der Ausschuss positiv zur Kenntnis, dass im Rahmen der Novellierung des BremPolG eine Rechtsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung zu Prüf- und Speicherfristen geplant sei.

Zur Fortentwicklung der E-Mail-Verschlüsselung bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten (Ziff. 6.2) diskutierte der Ausschuss, dass es in der MPK im Dezember 2025 eine Einigung geben habe, E-Mails zwischen der Verwaltung und den Bürger:innen ohne Verschlüsselung zu versenden, um Bürokratie abzubauen. Aus Sicht des Ausschusses stellte sich die Frage, ob dieses Vorgehen auf die Situation zwischen Rechtsanwält:innen und Mandat:innen übertragbar sei und sich das Problem somit erledige. Dazu führte der LfDI aus, dass bei dieser Kommunikation oft besonders sensible Daten betroffen seien und die Situation in der Verwaltung strukturell anders sei, deswegen werde für sichere Portallösungen geworben.

Mit Blick auf Ziff. 6.4 (Aufsichtsbefugnisse des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Anwendungsbereich der StPO und des OWiG) hob der LfDI hervor, dass Datenschutz im Bereich der Justiz von besonderer Bedeutung sei und dies versuche die JI-Richtlinie zu gewährleisten. Allerdings bestehe ein Dissens bei der Umsetzung und der Senat habe in diesem Kontext einen Gesetzentwurf angekündigt.

Der Ausschuss ist sich der Bedeutung der Umsetzung der Protokollierungspflicht nach § 76 BDSG durch die Staatsanwaltschaft Bremen (Ziff. 6.5) bewusst. Die Gewährleistung der Protokollierung sei nach Auskunft des LfDI eine zentrale Pflicht, um für die Sicherheit von personenbezogenen Daten zu sorgen und rechtswidrige Datenabfragen aufzuklären. Der Ausschuss bewertet es daher als problematisch, dass die Protokollierung dem § 76 BDSG bisher nicht entspricht. Der LfDI sei in seinem Handeln beschränkt, da dieser keine Aufsichtskompetenz darüber habe, dass die JI-Richtlinie vollständig gesetzt werde.

Der Ausschuss nimmt kritisch zur Kenntnis, dass es bei der Protokollierung von Zugriffen auf E-Akten beim Landgericht Bremen (Ziff. 6.6) zu keiner vollständigen Umsetzung der Pflichten aus § 76 BDSG komme, was Konsequenzen für alle Betroffenen in Gerichtsverfahren haben kann. Nach Auffassung des Ausschusses ist es hingegen positiv, dass eine umfassende Protokollierung ab Mai 2026 geplant sei.

Der Ausschuss nimmt mit Blick auf Ziff. 6.7 (Gesetzentwurf über die Befugnisse in Justizgebäuden auf der Grundlage des Hausrechts) positiv zur Kenntnis, dass das Ressort nach der Kritik des LfDI datenschutzkonforme Anpassungen im Gesetzgebungsverfahren vorgenommen habe.

Zu 7.1.1 (Einbrüche in Außenstellen des Gesundheitsamtes Bremen) nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass es keine Einbrüche gegeben habe, weswegen der Erfolg der Maßnahme nicht beurteilt werden könne. Bezuglich Ziff. 7.6 (Stichprobenhafte Prüfung bei Trägern stationärer Pflegeeinrichtungen) bewertet der Ausschuss es als begrüßenswert, dass es zu einer anlasslosen Prüfung gekommen sei, weil es sich um eine besonders vulnerable Personengruppe handle und diese positiv verlaufen sei.

Mit Blick auf die Kommunikation durch unverschlüsselte E-Mails durch Sozialbehörden (Ziff. 8.2) betonte der LfDI, dass in dieser Konstellation besonders schützenswerte Daten nach Art. 9 DSGVO betroffen seien, sodass sichere Kommunikationswege wie Drittplattformen genutzt werden sollten.

Bezuglich der Datenbank Haaranalysen (Ziff 8.3) erläuterte der LfDI, dass eine fachliche Weisung hierzu noch überarbeitet werden müsse. Die Existenz des Projekts werde nicht in Frage gestellt, allerdings müsse ein Ausgleich zu Datenschutzbelangen stattfinden. Der Ausschuss bewertet es als bedenklich, dass der Vorgang bereits seit 2011 offen sei. Das Ressort habe das Verfahren prüfen und überarbeiten wollen, ein neuer Stand sei seither nicht bekannt. Der Ausschuss erachtet es als schwierig, dass das Ressort die Datenbank gelöscht habe, statt eine Lösung zu finden. Dem Ressort müsse allerdings zu Gute gehalten werden, dass es versucht habe, das Projekt in ein anderes Format zu überführen. Dies sei technisch nicht gelungen und bei der Überarbeitung der fachlichen Weisung, habe das Institut gewechselt werden müssen, da die Toxikologie geschlossen habe. Die Überarbeitung habe mittlerweile begonnen und die fachliche Weisung sei voraussichtlich Mitte des Jahres fertig und werde dann unter Einbeziehung des Datenschutzes geprüft und veröffentlicht.

Der Ausschuss begrüßt, dass die Prüfung der Apps, die vermehrt in der Kindertagesbetreuung genutzt würden (Ziff. 8.4), nach Auskunft des LfDI auf einem guten Weg sei.

Zur Ziffer 9.2 (Vergabe von Passwörtern bei itslearning) nimmt der Ausschuss positiv zur Kenntnis, dass es sich um einen Einzelfall gehandelt hat, welcher durch das Ressort angemessen aufgearbeitet und zur Sensibilisierung im Tätigkeitsbericht des LfDI aufgegriffen worden sei.

Der Ausschuss befasste sich weiter mit dem Einsatz von Telepräsenzrobotern in Schulen (Ziff. 9.3). Wenn Kinder krank seien, könnten diese digital am Unterricht teilnehmen. Dabei handle es sich um eine Datenverarbeitung. Der Ausschuss bewertet es als problematisch, dass dieser Umstand von Eltern genutzt worden sei, der Einwilligung zu widersprechen. Umso positiver sei es, dass mittlerweile eine gesetzliche Grundlage unabhängig von der Einwilligung zur Datenverarbeitung geschaffen worden sei.

Zu Ziff. 10.2 (Sichere Datenübermittlung bei Beantragung einer Bauakte) wies der LfDI darauf hin, dass die zentrale Rechtsprechung des OVG Bremen zum Ausbildungsunterstützungsfonds auch in diesem Kontext herangezogen werden könnte.

Bezüglich der Verbändeanhörung zur überarbeiteten Orientierungshilfe für Mietinteressentinnen und Mietinteressenten (Ziff. 10.4) erkundigte sich der Ausschuss, inwiefern soziale Brennpunkte und eine soziale Durchmischung berücksichtigt worden seien. Der LfDI informierte den Ausschuss, dass dies Gegenstand der Anhörung gewesen sei und es zu einer gelockerten Regelung in diesem Bereich Anfang des Jahres komme.

Der Ausschuss problematisierte die Datenschutzkonformität von smarten Rauchwarnmeldern (Ziff 10.5). Für viele Mieter:innen sei dies eine zentrale Frage, da ein großes Wohnungsunternehmen diese einsetzen werde. Nach Auffassung des Ausschusses ist es als kritisch zu bewerten, dass die Datenübertragungsfunktion ausversehen aktiviert werden könne. Eine spezielle Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung sei dem LfDI nicht bekannt. Dies sei ein wichtiges Datenschutzproblem, da Informationen über das Wohnverhalten von Personen geteilt würden. Weiter bewertete der Ausschuss es als unbefriedigend, dass dem aus Bremen wenig entgegengewirkt werden könne, obwohl es hohe Beschwerdezahlen gebe, da die Zuständigkeit der Datenschutzaufsicht in NRW liege.

Zu App-Angeboten durch Behörden (Ziff. 12.7) stellte der LfDI klar, dass haushaltrechtliche Vergabe Vorschriften nicht von der Einhaltung der DSGVO entbinden würden. Zur Gründung des Arbeitskreises Künstliche Intelligenz berichtete der LfDI, dass eine Orientierungshilfe zu datenschutzrechtlichen Besonderheiten generativer KI-Systeme mit RAG-Methode unter großem Einsatz von Bremen erarbeitet worden sei, dies sei eine der ersten in Europa. Nun gehe es um die weitere Entwicklung von KI und deren Anforderungen. Bremen habe neben der Orientierungshilfe maßgeblich die Entschließung zur DSGVO-Reform in Bezug auf Rechtssicherheit von KI-System mitgewirkt, und Anpassungsbedarf an der DSGVO herausgearbeitet. Wenn es zu Lockerungen in diesen Bereichen komme, müssten kompensatorische Maßnahmen zugunsten der Bürger:innen getroffen werden.

Zu 18.4 (Menschenzentrierte Digitalisierung in der Daseinsvorsorge sicherstellen) berichtete der LfDI, es gebe die Entschließung in der DSGVO, dass angesichts der fortschreitenden Digitalisierung trotzdem der analoge Zugang bestehen bleibe, um Menschen nicht von Leistungen in der Daseinsvorsorge auszuschließen. In der Wissenschaft sei dies streitig, aber das OVG Bremen habe sich im Rahmen der Rechtsprechung zum Ausbildungsunterstützungsfonds positioniert und festgestellt, um den analogen Zugang auszuschließen, brauche es ein Gesetz. Der LfDI würde es begrüßen, wenn dies auch in anderen Bereichen aufgegriffen werde.

Der Ausschuss bittet den Bericht als dringlich zu behandeln.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung zur Kenntnis.

Janina Strelow